

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen (Behördenreglement)

vom 16. März 2006

Teilrevision per 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufgabenerfüllung	2
§ 3 Schweigepflicht und Ausstandspflicht	2
§ 4 Haftung und Versicherungen	2
§ 5 Ablehnung von Vorteilen	3
2. Entschädigungen	3
§ 6 Allgemeines	3
§ 7 Pauschalentschädigungen	3
§ 8 Sitzungsgelder, Entschädigungen und Abrechnung	3
§ 9 Auslagenersatz	4
§ 10 Sozialleistungen	4
§ 11 Teuerung	4
§ 12 Auszahlung	4
3. Schlussbestimmungen	5
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14 Inkrafttreten	5
§ 15 Teilrevision	5

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil (Behördenreglement)

vom 16. März 2006
(Teilrevision per 1. Januar 2018)

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachkommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde Therwil.

²Die Entschädigungen der Mitarbeiter der Verwaltung werden im Personalreglement sowie in der Personalverordnung geregelt.

§ 2 Aufgabenerfüllung

Die Mitglieder der Organe gemäss § 1 sind zur regelmässigen Teilnahme an Sitzungen und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 3 Schweigepflicht und Ausstandspflicht

¹Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, soweit solche Sachverhalte nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. (StGB 320)

²Die Mitglieder treten bei Geschäften, die sie oder eine ihr nahestehenden Person betreffen, unaufgefordert in den Ausstand.

§ 4 Haftung und Versicherungen

¹Entsteht durch Mitglieder von Behörden und Kommissionen ein Schaden, gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

²Die Gemeinde schliesst auf eigene Kosten eine kollektive Amtskautions- und eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 5 Ablehnung von Vorteilen

Die Annahme von Geschenken, Provisionen, Vergünstigungen oder anderen Vorteilen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ist den Mitgliedern verboten. Die Entgegennahme von Aufmerksamkeiten sowie Einladungen zu Anlässen und Essen oder Anerkennungspreisen ohne wesentlichen Geldwert sind davon ausgenommen.

2. Entschädigungen

§ 6 Allgemeines

Mit den in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen gelten allfällige Ansprüche auf Leistungen betreffend Ferien, Feiertage, Kinder-, Erziehungs- und andere Zulagen, Krankheit, Unfall, Schwanger- und Mutterschaft, Militär-, Zivil-, Zivildienst und Feuerwehr als abgegolten.

§ 7 Pauschalentschädigungen

¹Die Mitglieder nachfolgender Behörden beziehen pro Jahr folgende Pauschalentschädigungen:

1.	<i>Gemeinderat</i>		
	Gemeindepräsident/in	CHF	65'000
	Vizepräsident/in	CHF	28'000
	die übrigen Mitglieder	CHF	26'000
2.	<i>Schulrat des Kindergartens und der Primarschule</i>		
	Präsident/in	CHF	8'000
3.	<i>Sozialhilfebehörde</i>		
	Präsident/in	CHF	8'000

²Hat ein Gemeinderat den Vorsitz in einer Behörde, erhält er nur die halbe Pauschale der jeweiligen Behörde.

³Mit den Pauschalentschädigungen sind folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Aktenstudium, Vorbereitung und Nachbearbeitung der Geschäfte der Sitzungen
- Korrespondenz und administrative Arbeiten
- Besprechungen mit Mitarbeitenden der Verwaltung und Gemeindebetriebe
- Augenschein und Begehungen
- Kleinere unregelmässige Besprechungen
- Sprechstunden und Repräsentationsaufgaben
- Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlungen (Gemeinderat)
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und offiziellen Infoveranstaltungen
- Kleinspesen für Telefon, Porti etc.

§ 8 Sitzungsgelder, Entschädigungen und Abrechnung

¹Für die Teilnahme an Sitzungen und für ausserordentliche Beanspruchungen und Mitarbeit in Projekten beziehen die Mitglieder folgende Entschädigungen nach Zeitaufwand:

Behörden und Kommissionen	pro Stunde	CHF	40
Mitglieder der Wahlbüros	pro Stunde	CHF	40

Angebrochene Stunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet.

²Sofern sie keine Pauschalentschädigung beziehen, erhalten die Präsidenten/innen und Protokollführer/innen das doppelte Sitzungsgeld. Diese Regelung gilt nicht für Gemeindeangestellte. Der Gemeinderat kann für weitere Funktionen oder andere Beanspruchungen wie z.B. Mitwirkung in Projekten separate Entschädigungen festsetzen, welche jährlich überprüft werden.

³Die Mitglieder können aufgrund ihres Amtes oder ihrer Funktion in Gremien delegiert oder gewählt werden, welche nicht durch Reglemente oder Verordnungen der Gemeinde Therwil geregelt sind.

Werden für die Mitarbeit in solchen Gremien Entschädigungen ausgerichtet, fallen diese zu 100 % an die Gemeinde. Zeitaufwand, Spesen und Auslagen für diese Gremien werden durch die Gemeinde nach den geltenden Reglementen und Verordnungen entschädigt.

Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidenten/innen zu visieren und bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres der Abteilung 'Finanzen' abzugeben.

§ 9 Auslagenersatz

Die Behördenmitglieder haben Anspruch auf Abgeltung ihrer Auslagen, die sich im Rahmen ihrer Arbeitsausführung als notwendig erweisen. Insbesondere betrifft dies die tatsächlichen Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrs (2. Klasse) vergütet.

§ 10 Sozialleistungen

Von den Entschädigungen gemäss §§ 7 und 8 werden bei Mitgliedern die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen in Abzug gebracht.

§ 11 Teuerung

Die Entschädigungen gemäss §§ 7 und 8 entsprechen dem Stand 100 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 1.2017). Sie werden jeweils auf ein neues Kalenderjahr an den Indexstand Dezember des Vorjahres angepasst.

§ 12 Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich per Ende November.

3. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Juli 2006 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 2006 beschlossen.
Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Mai 2006 genehmigt.

§ 15 Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017 beschlossen worden. Sie tritt mit Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident
Reto Wolf

Leiter Gemeindeverwaltung
Eduard Löw

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom XX.XX.2018 genehmigt.

Dr. Anton Lauber
Regierungsrat